

# KLIMAGELD TROTZ ABSCHAFFUNG DER EEG-UMLAGE FINANZIERBAR

Abschaffung der EEG-Umlage kostet weniger als noch im Jahr 2021 vorhersehbar

## ZUSAMMENFASSUNG

Die steigenden Energiepreise für Strom und Gas stellen eine immense Belastung für die Verbraucher:innen dar. Bereits zu Beginn des Jahres 2021 war im Bereich Wärme und Verkehr eine nationale CO<sub>2</sub>-Bepreisung eingeführt worden. Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) setzt sich für ein Klimageld ein, mit dem die gesamten Einnahmen der CO<sub>2</sub>-Abgabe an die Verbraucher:innen zurückerstattet werden. Vor dem Hintergrund der stark steigenden Energiepreise ist diese Rückerstattung an die Verbraucher:innen als spürbare Entlastung dringender denn je.

Die vorherige Bundesregierung wollte die zusätzlichen Belastungen durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung unter anderem über eine moderate Senkung EEG-Umlage ausgleichen. Die Parteien der neuen Bundesregierung kündigten in ihrem Koalitionsvertrag an, die EEG-Umlage zu Beginn des Jahres 2023 ganz abzuschaffen. Aktuell wird diskutiert, die Umlage bereits zum 1. Juli dieses Jahres abzuschaffen.

Mit diesem Papier zeigt der vzbv auf, dass

- ❖ die Absenkung der EEG-Umlage 2022 gegenüber dem Jahr 2021 zu einem großen Teil auf die hohen Börsenstromkosten zurückzuführen ist.
- ❖ für die Absenkung der EEG-Umlage 2022 gegenüber dem Jahr 2021 die Überschüsse des EEG-Kontos von Oktober bis Dezember des Jahres 2021 in Höhe von etwa 6,1 Milliarden Euro noch nicht berücksichtigt wurden.
- ❖ die etwa 6,1 Milliarden Euro aus dem Jahr 2021 auf dem EEG-Konto nahezu ausreichen, um eine vorzeitige Absenkung der EEG-Umlage auf 0 ct/kWh zum 1. Juli 2022 zu finanzieren.
- ❖ die Bundesregierung für eine vorzeitige Absenkung der EEG-Umlage auf 0 ct/kWh zum 1. Juli 2022 voraussichtlich keine finanziellen Mittel aus dem Transformations- und Klimafonds (TKF) einsetzen muss.
- ❖ sich auch im Jahr 2022 ein signifikanter Überschuss auf dem EEG-Konto andeutet. Mit diesem Überschuss könnte die Abschaffung der EEG-Umlage auch im Jahr 2023 teilweise gegenfinanziert werden.
- ❖ umfangreiche finanzielle Mittel für ein Klimageld zur Verfügung stehen.

## Der vzbv fordert daher, dass

- ❖ die Bundesregierung die Einzahlungen im Rahmen der CO<sub>2</sub>-Bepreisung aus dem TKF auch als Klimageld an die privaten Haushalte noch im Jahr 2022 zurückerstattet.

- ❖ die Bundesregierung sicherstellt, dass die sinkenden Stromkosten durch die Abschaffung der EEG-Umlage von den Stromversorgern vollständig an die Verbraucher:innen weitergegeben wird.

## HINTERGRUND

Aufgrund des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) wird Betreibern von erneuerbaren Energien-Anlagen eine bevorzugte Einspeisung und eine feste Einspeisevergütung für ihren Strom gewährt. Diese Vergütungen werden von den Netzbetreibern getragen. Gleichzeitig dürfen die Netzbetreiber den vergüteten Strom nach § 2 Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) vermarkten und erzielen somit Erlöse. Die Differenz aus Ausgaben an Vergütungen und Einnahmen aus der Stromvermarktung, die sogenannte „Differenzkosten“, sollen über die EEG-Umlage finanziert werden. Die EEG-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) jährlich festgelegt und bis zum 15. Oktober des Vorjahres veröffentlicht. Dabei stützen sich die ÜNB auf wissenschaftliche Prognosen der zu erwarteten Ausgaben und Einnahmen sowie zur Höhe des umlagererelevanten Stromverbrauchs. Zusätzlich werden bei der Festlegung der EEG-Umlage der Stand des EEG-Kontos zum 30. September, Zuschüsse des Bundes sowie eine Liquiditätsreserve berücksichtigt.<sup>1</sup>

Die EEG-Umlage stieg zwischen den Jahren 2008 und 2014 stark an. Im Jahr 2008 betrug sie 1,16 ct/kWh. Im Jahr 2014 waren es 6,24 ct/kWh. Seitdem bewegte sich die EEG-Umlage auf relativ gleichbleibendem Niveau. Im Jahr 2020 betrug sie 6,756 ct/kWh. Damit lag der Anteil der EEG-Umlage am Strompreis für Haushalte mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh in den Jahren 2014 bis 2021 immer zwischen 20 und 24 Prozent und machte somit einen bedeutenden Teil des Strompreises aus.<sup>2</sup>

## BERECHNUNG DER EEG-UMLAGE 2022 DURCH DIE ÜNB RESULTIERT IN ÜBERSCHUSS AUF DEM EEG-KONTO

Die letzte Bundesregierung beschloss, die EEG-Umlage im Jahr 2021 auf 6,5 ct/kWh und im Jahr 2022 auf 6,0 ct/kWh zu deckeln. Aus diesem Grund wurde das EEG-Konto im Jahr 2021 mit insgesamt 10,8 Milliarden Euro bezuschusst. Dieser Zuschuss setzte sich aus Mitteln eines Konjunkturpakets sowie aus Einnahmen aus der CO<sub>2</sub>-Bepreisung zusammen.<sup>3</sup> Für das Jahr 2022 legten die ÜNB die EEG-Umlage jedoch auf nur 3,723 ct/kWh fest.

Laut Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) lässt sich diese deutliche Absenkung der EEG-Umlage 2022 im Vergleich zu den Vorjahren auf die

<sup>1</sup> Vgl. BMWi: EEG-Umlage 2022: Fakten & Hintergründe, 2021, [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/zahlen-und-fakten-zur-eeg-umlage-2022.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/zahlen-und-fakten-zur-eeg-umlage-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=4), 21.02.2022.

<sup>2</sup> Vgl. BDEW: BDEW-Strompreisanalyse Januar 2022, 2022, [https://www.bdew.de/media/documents/220124\\_BDEW-Strompreisanalyse\\_Januar\\_2022\\_24.01.2022\\_final.pdf](https://www.bdew.de/media/documents/220124_BDEW-Strompreisanalyse_Januar_2022_24.01.2022_final.pdf), 21.02.2022.

<sup>3</sup> Vgl. BMWi: EEG-Umlage 2021: Fakten & Hintergründe, 2020, [https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/zahlen-und-fakten-eeg-umlage.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/zahlen-und-fakten-eeg-umlage.pdf?__blob=publicationFile&v=4), 21.02.2022.

Entwicklung des Strombörsenpreises und auf Bundeszuschüsse zurückführen. Das BMWK schlüsselt diese Absenkung insgesamt in drei Effekte auf:

- ❖ Erstens wurden von den ÜNB für das Jahr 2022 weiterhin hohe Strombörsenpreise angenommen. Dadurch bleiben die prognostizierten Kosten für Vergütungen und Marktprämien niedrig und die zu erwartenden Erlöse aus der Stromvermarktung hoch. Dies führt zu niedrigeren zu erwartenden „Differenzkosten“ im Vergleich zu den Vorjahren.
- ❖ Zweitens plant das BMWK für das Jahr 2022 eine Bundesbezuschung des EEG-Kontos von 3,3 Milliarden Euro.
- ❖ Drittens betrug der zum 31. September 2021 vorhandene Überschuss des EEG-Kontos etwa 4,5 Milliarden Euro.<sup>4</sup> (Anmerkung: In diesem Überschussbetrag sind die weiteren Überschüsse von Oktober bis Dezember des Jahres 2021 in Höhe von 6,1 Milliarden Euro noch nicht enthalten.)

Die ÜNB prognostizierten für das Jahr 2022 Kosten von etwa 22,9 Milliarden Euro und damit eine moderate Steigerung im Vergleich zu den im Jahr 2021 tatsächlich angefallenen Kosten von etwa 22 Milliarden Euro. Es wurden zudem Erlöse in Höhe von etwa 3,1 Milliarden Euro angenommen. Dies stellt keine Veränderung zu den tatsächlichen Erlösen des Jahres 2021 dar, obwohl der Börsenstrompreis in 2022 perspektivisch höher ausfallen dürfte als 2021.<sup>56</sup>

Die Erlöse der ÜNB für das Jahr 2022 könnten damit deutlich höher ausfallen als von diesen prognostiziert. Zudem dürften die Kosten deutlich niedriger ausfallen. Damit hätten die ÜNB auch die „Differenzkosten“ des Jahres 2022 „überschätzt“.

Schon ohne die mutmaßliche Überschätzung der „Differenzkosten“ und ohne die Berücksichtigung des Bundeszuschusses und des EEG-Kontostandes nimmt die sogenannte Kernumlage der EEG-Umlage mit 5,678 ct/kWh den geringsten Wert seit dem Jahr 2013 an. Die geplante Bundesbezuschung in Höhe von 3,3 Milliarden Euro in 2022 und der EEG-Kontostand zum 31. September 2021 in Höhe von 4,5 Milliarden Euro senkten die EEG-Umlage zusätzlich auf 3,723 ct/kWh ab (siehe Tabelle 1). Ohne die „Überschätzung“ der „Differenzkosten“ durch die ÜNB hätte die EEG-Umlage für das Jahr 2022 allerdings noch einmal deutlich geringer ausfallen können.

---

<sup>4</sup> Vgl. BMWi: EEG-Umlage 2022: Fakten & Hintergründe, 2021.

<sup>5</sup> Vgl. 50Hertz Transmission GmbH; Amprion GmbH; TenneT TSO GmbH; TransnetBW GmbH: Aktuelle Angaben der Übertragungsnetzbetreiber zu den Einnahmen- und Ausgabepositionen nach § 3 (1) EEA: Stand 31. Dezember 2021, 2022, [https://www.netztransparenz.de/portals/1/Content/Erneuerbare-Energien-Gesetz/EEG-Konten%20%20c3%9cbersicht/Aktuelle\\_Daten\\_zu\\_den\\_Einnahmen-\\_und\\_Ausgabepositionen\\_nach\\_EEA\\_Dezember\\_2021.pdf](https://www.netztransparenz.de/portals/1/Content/Erneuerbare-Energien-Gesetz/EEG-Konten%20%20c3%9cbersicht/Aktuelle_Daten_zu_den_Einnahmen-_und_Ausgabepositionen_nach_EEA_Dezember_2021.pdf), 21.02.2022

<sup>6</sup> Vgl. Energy-Charts: Monatliche Börsenstrompreise in Deutschland 2021, 2022, [https://energy-charts.info/charts/price\\_average/chart.htm?l=de&c=DE&year=2021&interval=month&chartColumnSort=ing=default&legendItems=010000000&month=-1](https://energy-charts.info/charts/price_average/chart.htm?l=de&c=DE&year=2021&interval=month&chartColumnSort=ing=default&legendItems=010000000&month=-1), 21.02.2022.

Tabelle 1: Berechnung der EEG-Umlage 2022 durch die ÜNB

	Berechnung	2022 (Prognose ÜNB)
1) Kosten ÜNB (Mrd. Euro)	[1]	22,9
2) Erlöse ÜNB (Mrd. Euro)	[2]	3,1
3) Differenzkosten (Mrd. Euro)	[3=1-2]	19,8
4) Liquiditätsreserve (Mrd. Euro)	[4]	1,0
5) EEG-Konto Stand 30.09.2021 (Mrd. Euro)	[5]	4,5
6) Bundeszuschuss (Mrd. Euro)	[6]	3,3
7) Umlagebetrag (Mrd. Euro)	[7=3+4-5-6]	13,0
8) Anzulegender Letztverbrauch (GWh)	[8]	34.7987
9) Kernumlage (ct/kWh)	[9=3/8]	5,678
10) Umlageanteil Liquiditätsreserve (ct/kWh)	[10=4/8]	0,286
11) Umlageanteil Kontostand (ct/kWh)	[11=5/8]	-1,307
12) Umlageanteil Bundeszuschuss (ct/kWh)	[12=6/8]	-0,934
13) EEG-Umlage (ct/kWh)	[13=7/8]	3,723

Anmerkung: Die Daten beruhen auf dem Dokument „Ermittlung der EEG-Umlage 2022 nach § 3 EEG“ der ÜNB<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Vgl. 50Hertz Transmission GmbH; Amprion GmbH; TenneT TSO GmbH; TransnetBW GmbH: Ermittlung der EEG-Umlage 2022 nach § 3 EEG, 2021, <https://www.netztransparenz.de/portals/1/2021-10-15%20Ver%c3%b6ffentlichung%20EEG-Umlage%202022.pdf>, 21.02.2022.

## FINANZIERUNG DER ABSCHAFFUNG DER EEG-UMLAGE ZUM 1. JULI 2022 IST AUS DEM ÜBERSCHUSS DES EEG-KONTOS MÖGLICH

Aktuell wird darüber diskutiert, die EEG-Umlage bereits zum 1. Juli 2022 auf 0 ct/kWh abzusenken. Dabei muss die Bundesregierung sicherstellen, dass die Senkung der Stromkosten durch die Abschaffung der EEG-Umlage von den Stromversorgern vollständig an die Verbraucher:innen weitergegeben wird. Die frühere Abschaffung würde zwar verminderte Einnahmen in Form der EEG-Umlage in Höhe von etwa 6,5 Milliarden Euro verursachen.<sup>8</sup> Diese verminderten Einnahmen müssen jedoch nicht durch zusätzliche staatliche Zuschüsse gegenfinanziert werden. Vielmehr kann auf die rund 6,1 Milliarden Euro zurückgegriffen werden, welche sich allein von Oktober bis Dezember 2021 auf dem EEG-Konto angesammelt haben und nicht in die Prognose der ÜNB für die EEG-Umlage 2022 mit einbezogen werden konnten.<sup>9</sup> Mit dieser Summe könnte die Absenkung der EEG-Umlage schon zum 1. Juli 2022 nahezu vollständig finanziert werden. Hinzu kommen die voraussichtlich hohen Überschüsse des Jahres 2022. Allein im Januar betrug der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben etwa zwei Milliarden Euro.<sup>10</sup> Diese Überschüsse sorgen dafür, dass die angedachte Bundesbezuschussung des EEG-Kontos von 3,3 Milliarden Euro voraussichtlich nicht notwendig sein wird. Somit ist die Absenkung der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 möglich, ohne dass auf finanzielle Mittel des TKF zurückgegriffen werden müsste. Diese Mittel des TKF stehen entsprechend für das Klimageld zur Verfügung.

Alle Überschüsse des Jahres 2022, die über die erwähnten 3,3 Milliarden Euro hinausgehen, können verwendet werden, um die Abschaffung der EEG-Umlage auch im Jahr 2023 teilweise gegen zu finanzieren. Entsprechend würden dann auch in diesem Jahr zusätzliche Mittel zur Finanzierung des Klimageldes zur Verfügung stehen.

### Kontakt

Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V.

Team  
Energie und Bauen

Rudi-Dutschke-Straße 17  
10969 Berlin

energie@vzbv.de

---

<sup>8</sup> Vereinfachend kann angenommen werden, dass nur auf die Hälfte des für die EEG-Umlage anzulegenden Letztverbrauches die EEG-Umlage von 3,723 ct/kWh gezahlt wird.

<sup>9</sup> Vgl. 50Hertz Transmission GmbH; Amprion GmbH; TenneT TSO GmbH; TransnetBW GmbH: Aktuelle Angaben der Übertragungsnetzbetreiber zu den Einnahmen- und Ausgabepositionen nach § 3 (1) EEA-V: Stand 31. Dezember 2021.

<sup>10</sup> Vgl. 50Hertz Transmission GmbH; Amprion GmbH; TenneT TSO GmbH; TransnetBW GmbH: Aktuelle Angaben der Übertragungsnetzbetreiber zu den Einnahmen- und Ausgabepositionen nach § 3 (1) EEA-V: Stand 31. Januar 2022, 2022, [https://www.netztransparenz.de/portals/1/Aktuelle\\_Daten\\_zu\\_den\\_Einnahmen-\\_und\\_Ausgabepositionen\\_nach\\_EEA-V\\_Januar\\_2022.pdf](https://www.netztransparenz.de/portals/1/Aktuelle_Daten_zu_den_Einnahmen-_und_Ausgabepositionen_nach_EEA-V_Januar_2022.pdf), 21.02.2022.